

**Information der Österreichischen Ärztekammer über wesentliche Kosten gemäß § 5
Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und
Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012**

Die ärztliche Aufklärung über die von der Patientin/vom Patienten zu tragenden Kosten der ästhetischen Operation hat gemäß § 5 Abs. 7 ÄsthOpG in Form eines schriftlichen Kostenplans zu erfolgen, sofern

1. im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten anfallen,
2. die Kosten die in der jeweils geltenden privatärztlichen Honorarordnung der entsprechenden Ärztekammer festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder
3. dies die Patientin/der Patient verlangt.

Wesentliche Kosten im Sinne des § 5 Abs. 7 Z 1 ÄsthOpG sind gemäß Abs. 8 leg.cit. 70% der von Statistik Austria gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung laut ESVG ermittelten Nettolöhne und -gehälter, nominell, monatlich je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer. Die Österreichische Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich die wesentlichen Kosten ein Mal jährlich bis längstens 1. Oktober jeden Jahres auf ihrer Website auszuweisen.

Die wesentlichen Kosten im Sinne des § 5 Abs. 8 ÄsthOpG betragen unter Zugrundelegung der von der Statistik Austria gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen laut ESVG für das Jahr 2019 ermittelten Nettolöhne und -gehälter, nominell, monatlich je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

€ 1.904,--

Der Präsident

01.10.2020